

Öffentliche Bekanntmachung

**Betr.: Bebauungsplan Nr. 71 „Hasenhügel / 1. Erweiterung“ der Gemeinde Neuenkirchen
hier: Beschluss und Durchführung der öffentlichen Auslegung**

Der Rat der Gemeinde 48485 Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 01.07.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

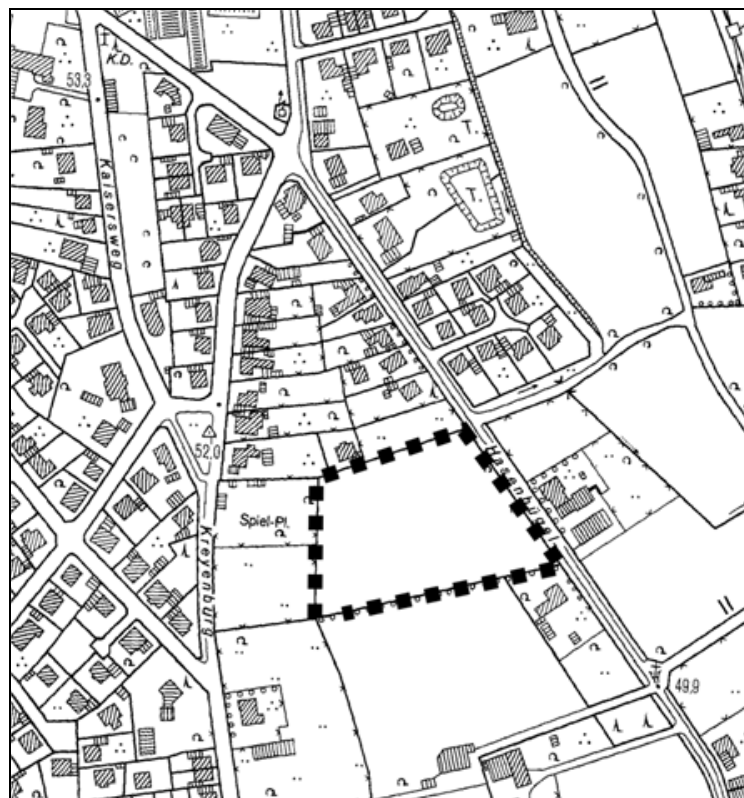
„Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen beschließt gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), die Anerkennung und Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 71 „Hasenhügel / 1. Erweiterung“ nebst Begründung.“

Gemäß § 13 b BauGB i. V. m. § 13a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird. In diesem Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a (1) BauGB abgesehen.

räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt in der Gemeinde Neuenkirchen, östlich des Spielplatzes Kreyenburg und westlich der Straße Hasenhügel. Er umfasst dort die Flurstücke 569 und 570 der Flur Nr. 39, Gemarkung Neuenkirchen.

Der räumliche Geltungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine gebrochene schwarze Linie umrandet und im Bebauungsplanentwurf geometrisch eindeutig festgelegt.



Planungsanlass:

Die Gemeinde Neuenkirchen beabsichtigt mit dem Planverfahren, die im Planbereich befindliche Fläche einer Wohnbebauung zuzuführen.

Offenlegung

Gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Planentwurf mit Begründung

in der Zeit vom 29.07.2019 bis 30.08.2019 (einschließlich)

während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Neuenkirchen, Fachbereich III / Planen und Bauen, Zimmer 2.13, Hauptstr. 16, 48485 Neuenkirchen zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Jeder hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Die Planunterlagen sind im Internet einsehbar unter www.neuenkirchen.de / Wirtschaft / Bebauungspläne.

Dienststunden des Rathauses sind:

montags bis dienstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
mittwochs	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Bekanntmachungsanordnung:

Gem. § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht. Zudem wird hiermit der vorstehende Beschluss gem. § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Neuenkirchen ortsüblich bekannt gemacht.

Hinweise:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bei Aufstellung eines Bauleitplans ist ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der o. g. Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

48485 Neuenkirchen, den 15.07.2019

Der Bürgermeister

(Möllering)

Übereinstimmungsbestätigung:

Gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Neuenkirchen vom 01.07.2019 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

48485 Neuenkirchen, 15.07.2019
Der Bürgermeister

(Möllering)